

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



Pferde am Bio-Betrieb

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft


LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



www.bio-austria.at

Inhalt

- 3 **Pferde am Bio-Betrieb**
- 3 **Stallungen**
- 3 **Mindestmaße für Einzelboxen und Gruppenhaltung**
- 4 **Auslauf und Weide**
- 5 **Fütterung**
- 5 **Ganzjährige Haltung im Freien**
- 6 **Tierzukauf**
- 6 **Krankheitsverhütung und -bekämpfung**
- 6 **Reinigung und Desinfektion**
- 6 **Einstellpferde**
- 6 **Weiterführende Informationen**

Impressum

Beratungsblatt: Pferde am Bio-Betrieb

Autorinnen

DI Doris Hofer, M. A., BIO AUSTRIA

Gestaltung

René Andritsch, M. A.

Layout

Elisabeth Pilgerstorfer

Pferde am Bio-Betrieb

Grundsätzlich wird zwischen der Haltung von konventionellen Pferden am Bio-Betrieb und der Bio-Pferdehaltung unterschieden. Bio-Pferdehaltung, bei der auch der Tierzukauf der Bio-Verordnung entsprechen muss, wird nur relevant sein, wenn tierische Produkte vom Pferd wie Bio-Stuten-Milch oder Bio-Pferdefleisch vermarktet werden. Die gängigere Variante ist die Haltung von konventionellen Pferden auf dem BIO AUSTRIA Betrieb, auf die in diesem Beratungsblatt näher eingegangen wird.

Bei Pferdehaltung am Bio-Betrieb sind im Wesentlichen die Bio-VO und das Österreichische Tierschutzgesetz zu berücksichtigen.

Stallungen

Die Tiere sind grundsätzlich in Gruppen zu halten. Das Isolieren von Tieren ist nur bei Einzeltieren zulässig, wenn dies aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist. Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

Mindestmaße für Einzelboxen und Gruppenhaltung:

In der EU-Bio-Verordnung wird beim Pferd für die Berechnung der erforderlichen Mindestflächen für Stall und Auslauf das Tiergewicht, nach dem Tierschutzgesetz das Stockmaß (STM) herangezogen. Da das Tierschutzgesetz bei allen Pferderassen als nationale Rechtsgrundlage „strenger“ ist als die EU-Bio-Verordnung, werden die Stall- und Auslaufflächen nach dem Tierschutzgesetz ermittelt.

Mindeststallflächen für Einzelboxen (lt. 1. THVO):

Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220 cm/Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270 cm/Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290 cm/Tier

¹ Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.

Mindeststallflächen für Gruppenboxen (lt. 1. THVO):

Größe der Tiere	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ¹	Boxenfläche für jedes weitere Tier
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier

Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt mit Artgenossen ermöglichen.

Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht.

Die Höhe der Abtrennungen muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM und bei anderen Tieren mindestens 0,8 x STM betragen.

Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen.



Foto: BIO AUSTRIA

Bodenbeschaffenheit:

Der Boden muss rutschfest sein, die Liegefläche muss trocken und mit Stroh oder anderen Naturmaterialien eingestreut sein. Die Einstreu kann mit biotauglichen Mineralstoffen wie Steinmehl verbessert werden. Es müssen für alle Tiere bequeme trockene, saubere Liege- und Ruheflächen auf ausreichender Größe vorhanden sein, so dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können.

Licht:

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe offene oder transparente Flächen – durch die Tageslicht einfallen kann – im Ausmaß von mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

Stallklima:

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu vermeiden.

Anbindehaltung:

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Ein vorübergehendes Anbinden beispielsweise zum Zweck von Pflegemaßnahmen ist zulässig.

Auslauf und Weide

Pferde müssen einen ständigen Zugang zu Freigelände und im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober Zugang zu Weideland haben, wann immer der Zustand des Bodens, die jahreszeitlichen Bedingungen und die Witterungsbedingungen dies zulassen. Es ist darauf zu achten, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder andere Umweltbelastungen verhindert werden. Für Tiere in Krankenabteilen und Abfohlbuchten ist kein Auslauf erforderlich. Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.

Ausstattung des Auslaufs:

Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten. Es sind mindestens 50 % der Mindestauslauffläche, in Regionen mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von mehr als 1.200 mm sind mindestens 25 % der Mindestauslauffläche, ohne Überdachung. Bei Stallungen, die vor dem 31.12.2020 gebaut wurden und bis zu 90 % überdacht sind, ist die Überdachung der Mindestaußenflächen bis längstens 1.1.2031 anzupassen.

Es wird empfohlen, ständig begehbare Ausläufe befestigt auszuführen. Es ist darauf zu achten, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder andere Umweltbelastungen, welche durch die Tiere verursacht werden, verhindert werden.

Pferdeausläufe und die Umzäunung von Pferdekoppeln sind so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden. Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist verboten.



Foto: BIO AUSTRIA

Bei Laufstall mit Auslauf muss die Auslauffläche mindestens doppelt so groß sein wie die Einzel- TS-Boxenfläche, wenn keine mehrmals wöchentliche Bewegungsmöglichkeit vorhanden ist. Beim Haltungssystem „Laufstall mit Auslauf“ (Haltungssystem A) und mehrmals wöchentlicher Bewegungsfreiheit gelten folgende Mindestauslaufflächen:

Lebendgewicht	Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
bis 100 kg	1,1 m ² /Tier
bis 200 kg	1,90 m ² /Tier
bis 350 kg	3,00 m ² /Tier
über 350 kg	3,70 m ² /Tier, aber mindestens 0,75 m ² /100 kg

Fütterung

Die Pferde werden **grundsätzlich mit hofeigenem, biologischem Futter** ernährt. Zugekaufte Futtermittel stammen primär von inländischen BIO AUSTRIA zertifizierten Betrieben. Vor einem Zukauf von Kraftfutter (Getreide, Mais, Körnerleguminosen usw.) von Nicht-BIO AUSTRIA zertifizierten Bio-Betrieben (landwirtschaftliche Erzeuger und/oder Händler) ist das Zulassungsverfahren für Ackerfrüchte von BIO AUSTRIA zu durchlaufen.

Als **Bio-Mischfuttermittel** dürfen nur Futtermittel zugekauft werden, die im österreichischen Betriebsmittelkatalog für den biologischen Landbau gelistet und dort als BIO AUSTRIA zertifiziert ausgewiesen sind. Zufällige und technische unvermeidbar Verunreinigungen mit GVOs werden in BIO AUSTRIA zertifizierten Mischfuttermitteln bis zu einem Grenzwert von maximal 0,1 % toleriert.

Vor einem Einsatz von **Ergänzungsfuttermitteln** (Ergänzung der Vitamin-, Mineral- und Wirkstoffversorgung) ist festzustellen, ob die Futtermittel der EU-Bio-VO und den BIO AUSTRIA Richtlinien entsprechen. Sollte ein Produkt eingesetzt werden, das nicht im Betriebsmittelkatalog gelistet ist, ist zuvor die Übereinstimmung mit den Bio-Richtlinien bei der Kontrollstelle abzuklären. Eine Verschreibung von konventionellen Ergänzungsfuttermitteln durch den Tierarzt ist nicht erlaubt.

In der Ration dürfen durchschnittlich bis zu 25 % **Umstellungsfuttermittel** enthalten sein, wenn das Futter zugekauft wird. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden. Den Tieren ist mindestens drei Mal täglich Raufutter zur Verfügung zu stellen, sofern keine Möglichkeit zu freier Aufnahme besteht.

Bei der Fütterung in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass

jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann und es nicht zu Verdrängungen kommt.

Werden die Tiere in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtervorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Werden Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtervorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 nicht überschritten werden.

Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen (lt. 1. THVO):

Größe der Tiere ¹	Fressplatzbreite	Größe der Tiere	Fressplatzbreite
STM bis 120 cm	60 cm	STM bis 175 cm	75 cm
STM bis 135 cm	65 cm	STM bis 185 cm	80 cm
STM bis 150 cm	70 cm	STM über 185 cm	85 cm
STM bis 165 cm	75 cm		

¹im Durchschnitt der Gruppe

Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.



Foto: BIO AUSTRIA

Tierzukauf

Pferde gelten meist als nicht zertifizierte Tiere in der biologischen Tierhaltung. In diesem Fall kann beim Zukauf konventioneller Tiere das Alter der Zukaufstiere unberücksichtigt bleiben.

Wird am Betrieb zum Beispiel Stutenmilch erzeugt, dann sind die Zukaufsregelung laut EU-Bio-Verordnung einzuhalten.

Krankheitsverhütung und -bekämpfung

Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern. Erkrankt oder verletzt sich ein Tier, so ist es unverzüglich zu behandeln. Phytotherapeutische und homöopathische Behandlungen sind Behandlungen mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln vorzuziehen. Die Herstellung von homöopathischen Arzneien und Nosoden ist für Landwirte nicht erlaubt.

Ist zu erwarten, dass mit den genannten Methoden der Phytotherapie (Pflanzenextrakte, Pflanzenessenzen) und Homöopathie keine entsprechende therapeutische Wirkung zu erzielen ist, so können durch den Tierarzt chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika eingesetzt werden. Die Anwendung von Arzneimitteln ist im Aufzeichnungsheft mit Angabe der Art des Mittels, der Diagnose, der Dosierung, der Art der Verabreichung, der Dauer der Behandlung und der Wartezeit zu dokumentieren. Der vorbeugende Einsatz dieser Arzneimittel ist verboten. Impfungen sind erlaubt.

Weiterführende Informationen

konventionelle Pferdehaltung

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/antrag-konventionelle-pferdehaltung-am-bio-austria-betrieb/>

Links

www.bio-austria.at



Foto: BIO AUSTRIA

Reinigung und Desinfektion

Ställe, Einrichtungen und Geräte sind so zu reinigen und zu desinfizieren, dass einer Ansteckung der Tiere vorgebeugt wird. Es dürfen nur biotaugliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

Einstellpferde

Auch für Einstellpferde gilt grundsätzlich, dass die Haltung und Fütterung am Betrieb den Bio-Richtlinien entsprechen muss.

Ist dies nicht möglich, wenn z.B. Pferdebesitzer konventionelle Spezialfuttermittel verfüttern und diese am Bio-Einstellbetrieb zwischengelagert, muss die Pferdehaltung aus der Bio-Maßnahme herausgenommen werden.

Dieser konventionelle Teilbetrieb muss vom Bio-Betrieb ausreichend getrennt werden, das von der Bio-Kontrollstelle überprüft wird.

Zur Prämiendifferenzierung im Rahmen der ÖPUL-Bio-Förderung können diese Pferde als raufutterverzehrende Großvieheinheiten dann allerdings nicht mehr berücksichtigt werden.

Die konventionelle Pferdehaltung muss von BIO AUSTRIA genehmigt werden, jedenfalls werden Bio-Grundfutter und Bio-Getreide eingesetzt. Das Formular dazu finden Sie auf der Webseite von BIO AUSTRIA unter: <https://www.bio-austria.at/d/bauern/antrag-konventionelle-pferdehaltung-am-bio-austria-betrieb/>

Bei Fragen geben Ihnen die Bio-BeraterInnen bei Ihrem BIO AUSTRIA Landesverband gerne Auskunft. Die Kontakte finden Sie unter: www.bio-austria.at/beraterinnen.